

**Abänderung der Verordnung  
vom 6. Oktober 1955 über die Kostgelder und die  
Staatsbeiträge beim Vollzug von Haft, Strafen und  
Massnahmen des Schweizerischen Strafgesetzbuches  
oder des kantonalen Versorgungsgesetzes**

(Vom 20. August 1970)

Auf Antrag der Direktion der Justiz  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Kostgelder und die Staatsbeiträge beim Vollzug von Haft, Strafen und Massnahmen des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder des kantonalen Versorgungsgesetzes vom 6. Oktober 1955 wird wie folgt geändert:

§1 Absatz 1. Das Kostgeld in der kantonalen Polizeikaserne wird auf Antrag der Polizeidirektion durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 2. Für die Bezirksgefängnisse bestimmt der Regierungsrat auf Antrag der Justizdirektion

- a) den ordentlichen Kostgeldansatz,
- b) einen Höchstansatz. Die Justizdirektion kann das Kostgeld gegenüber ersatzpflichtigen Verurteilten (Art. 75 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch) oder bei Vollzug innerkantonaler Strafen (§ 478 der Strafprozessordnung) bis zu diesem Betrage erhöhen.

§ 6 Absatz 1. Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag der Justizdirektion den Mindestbetrag und den Höchstbetrag des Kostgeldes in der kantonalen Strafanstalt und in der kantonalen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon.

II. Die Änderung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 20. August 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber i. V.:

Dr. H. Roggwiler